

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)210**

7. November 2022

Stellungnahme
8KU GmbH Berlin

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus
erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs-
und -Abrechnungsverordnung
BT-Drucksache 20/3870

siehe Anlage

POSITIONEN



Mehr Dynamik für klimaneutrale Wärme

Anmerkungen zum Herkunftsnachweisregistergesetz

Die 8KU bedanken sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Klima und Energie des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu

„Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung“

Stellung zu nehmen.

Wer wir sind:

Wir Unternehmen im Kreis der 8KU sind ein Zusammenschluss großer kommunaler Energieversorgungsunternehmen aus Darmstadt, Frankfurt, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München und Nürnberg. Mit Umsatzgrößen zwischen zwei und acht Milliarden Euro und insgesamt rund 35.000 Mitarbeiter:innen sind wir der Mittelstand der deutschen Energiewirtschaft. Wir versorgen Ballungsräume kostengünstig und bürgernah mit klimaschonender Energie, Trinkwasser und anderen Leistungen der Daseinsvorsorge. Energiewende ist für uns eine unternehmerische Chance, die wir aktiv nutzen. Wir investieren deshalb in Erneuerbare Energien, dekarbonisieren unsere KWK/Fernwärmesysteme und bieten ein breites Portfolio an dezentralen Lösungen für klimaneutrale Energieversorgung.

Kurzeinschätzung:

Klimaneutralität spätestens im Jahr 2045 gilt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem vergangenen Jahr unmissverständlich auch für alle Wärmeanwendungen in Haushalten, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und Industrie. Klimaneutralität spätestens im Jahr 2045 so kosteneffizient und verlässlich wie möglich zu erreichen, ist somit das zentrale Bewertungskriterium für politische Instrumente in diesem Bereich.

Wendet man das genannte Kriterium auf den hier vorliegenden Gesetzentwurf an, so fällt die Bilanz gemischt aus. Positiv zu bewerten ist die Absicht, Klarheit und Verlässlichkeit in der Klimabewertung der Energieträger Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte zu schaffen, auf diese Weise die Anwendbarkeit von

8KU GmbH Berlin

Schumannstr. 2

10117 Berlin

Telefon 030 24048613

E-Mail duempelmann@8ku.de

Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Matthias Dümpelmann

Geschäftsführer 8KU

Lobbyregister: R001157

Berlin, 7. November 2022

erneuerbaren Wärme-Energieträgern zu verbessern und ihnen und somit der Wärmewende zum schnelleren Durchbruch zu verhelfen. Negativ ist zu bewerten, dass dieser positive Impuls durch eine Reihe von – aus unserer Sicht – nicht erforderlichen Elementen eingeschränkt wird.

Überdies ist vor allzu hohen zumindest kurzfristigen Erwartungen an den Klima-Effekt des Herkunftsnachweisregisters zu warnen. Denn zum einen wird der Aufbau von Strukturen für größere Mengen an Wasserstoff und klimaneutralen Gasen noch eine relativ lange Zeit in Anspruch nehmen. Jenseits des Klimaneutralitäts-Nachweises, der mit dem Register angestrebt wird, sind im Entwurf leider keinerlei Impulse für einen auch internationalen und liquiden Handel mit klimaneutralen Gasen angelegt. Dies gilt umso mehr, als der Entwurf die politisch umstrittene und volkswirtschaftlich hoch ineffiziente Spaltung zwischen Gas- und in Wasserstoffsystemen fortschreibt. Auf diese Weise lässt sich ein liquider Markt für kohlenstofffreie Gase nur schwer erreichen.

Zum anderen entwickeln sich klimaneutrale Wärme und mehr noch klimaneutrale Kälte in lokalen Systemen, die nicht bundesweit vermascht sind. Natürlich ist es richtig, qualitative Kriterien auch für Wärme und Kälte zu entwickeln; doch auch hier drohen allzu enge und oft misstrauische Vorgaben wie auch Detailregeln die Sinnhaftigkeit des Gesamtansatzes zu ersticken.

Weiterhin enthält der Entwurf eine Vielzahl an Verordnungsermächtigungen. Erst in ihnen sollen wesentliche Details im Nachgang geregelt werden. Aus unserer Sicht sind zentrale Punkte – wie die Regelung der Energiequellen – zumindest in den Grundzügen - bereits im Gesetzesentwurf zu bestimmen.

Schließlich muss noch auf den unter E.2 angegebenen „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ hingewiesen werden. Satz 1 führt sicherlich richtig aus, dass der Wirtschaft durch das Gesetz „kein Erfüllungsaufwand“ entstehe. Und auch die Feststellung in Satz 2 ist sicher richtig, dass durch die „Herkunftsnachweisverordnungen Kosten für die Wirtschaft entstehen“ können. Dass demgegenüber aber schon sehr genau beziffert werden kann, dass im Umweltbundesamt Vollzugs(!)-Kosten von 1,77 Mio. Euro/a entstehen, zeugt von einer gewissen Nachlässigkeit gegenüber den Bürokratiekosten für die Wirtschaft. Diese gilt es auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen:

- **Artikel 1, § 1:**

Zweck des Klimaschutzes im Allgemeinen und der Wärmewende im Besonderen ist eine *klimaneutrale* Energieversorgung. Dies wird in der Konzentration auf „*erneuerbare* Energieträger“ unnötig eingeschränkt und sollte entsprechend und durchgängig angepasst werden.

- **Artikel 1, § 2 Nr.4:**

In diesem Zusammenhang sollte aufgrund ihrer Bedeutung für eine klimaneutrale Wärme- und Kälteversorgung neben klimaneutralen Energien auch explizit *unvermeidbare Abwärme* einbezogen werden.

- **Artikel 1, § 3 Abs. 6:**

Die Regelung stellt auf eine Trennung zwischen Wasserstoff und anderen Gasen ab. Mit dieser Einschränkung wird eine dauerhafte Trennung von Gas- und Wasserstoffsystemen impliziert. Zwar ist es nicht auszuschließen, dass Gas- und Wasserstofflieferungen in unterschiedlichen Systemen entwickelt werden; jedoch würde durch eine solche Regelung auch der volkswirtschaftlich überaus sinnvolle Umbau von Gas- zu Wasserstoffnetzen ohne Not erschwert, ohne dass dabei dem Ziel des Gesetzes geholfen wäre. Da aus Sicht der privaten und auch industriellen Nutzer meist unerheblich ist, ob der Bedarf an gasförmigen Brennstoffen aus Wasserstoff oder anderen Gasen gedeckt ist, reduziert eine solche Trennung überdies die potenzielle Liquidität des aufzubauenden Markts. Die Regelung sollte vollständig gestrichen werden.

- **Artikel 1, § 4:**

Der Regelungsvorschlag enthält auf drei Seiten eine außerordentliche Vielzahl an gasbezogenen Verordnungsermächtigungen mit Zustimmung des Bundestages ohne Zustimmung des Bundesrates. In diesen Verordnungsermächtigungen sollen zentrale Vorgaben gemacht werden können. Dies ist einerseits vor dem Hintergrund von zu erwartenden Änderungen auf EU-Ebene mit dem Ziel eines beschleunigten Verfahrens nachvollziehbar; jedoch sollten zentrale Regelungsgegenstände explizit im Wege

der Gesetzgebung entschieden werden und nicht außerhalb.

Hierzu gehört insbesondere § 4 Abs. 1 (b), wonach bei strombasierten Energieträgern die Nutzung von nach dem EEG geförderten Strom nicht in Frage kommen soll. Hierunter verbirgt sich das auf EU-Ebene derzeit noch diskutierte Additionalitätskriterium. Bei Anwendung dieses Kriteriums würde die Angebotsbasis für die Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft deutlich eingeschränkt. In jedem Fall sollte diese Thematik – nach Vorliegen der EU-Regeln – explizit Gegenstand eines Gesetzes werden. Gleiches gilt übrigens für die Kriterien der Nutzung von ansonsten abgeregelten EE-Strom in PtX-Anlagen.

- **Artikel 1, § 4 -6:**

Die genannten Abschnitte enthalten eine Vielzahl von Regeln, die einer *dynamischen* Entwicklung klimaneutraler Gase wie auch Fernwärme- und Fernkälte abträglich sind. Zu überdenken ist insbesondere die Thematik der vermeintlichen Doppelförderung. Der explizite (genau wie der implizite) Ausschluss von nach dem EEG (oder auch der BEW o.ä.) geförderten Anlagen und Systemen erzeugt Zuordnungsschwierigkeiten, Rechtsunsicherheit und in jedem Fall das Risiko, das Ziel vollständiger Klimaneutralität zu verfehlen, wenn ein Fördertatbestand in der „Lieferkette“ zum Ausschluss führt.

Überdies ergeben sich durch die vorgeschlagenen Regelungen Konflikte mit anderen Vorschriften (z.B. § 6 Absatz 1 Nr. 10 vs. GEG). Im Sinne des Gesetzeszwecks – nämlich der Entwicklung eines Marktes für klimaneutrale Gase auf der Basis verlässlich zugeschriebener Produkteigenschaften – ist es nicht sinnvoll, einem de-facto klimaneutralen Produkt diese Produkteigenschaft zu verwehren, nur weil bereits das Vorprodukt als klimaneutral gilt.

- **Artikel 1, § 6:**

§ 6 enthält ähnlich wie § 4 eine übergroße Vielzahl an Verordnungsermächtigungen – in diesem Fall für Wärme und Kälte. Auch hier ist fraglich, ob angesichts der Vielzahl und der damit einhergehenden Bürokratie der Gesetzeszweck erreicht oder behindert wird. So sollte etwa § 6 Absatz 1 Nr. 9 gestrichen werden. Selbstverständlich sind Netzverluste nachteilig und sollten vermieden oder reduziert werden. Mit der klimaneutralen Eigenschaft der betreffenden Wärme oder Kälte hat dies nichts zu tun.